

in Kooperation mit:



An die
Mitglieder des Deutschen Bundestags
der Fraktionen von
– CDU/CSU
– SPD
– FDP
– DIE LINKE
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030 24636-0
Telefax: 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org

Berlin, 10. Oktober 2018

Stellungnahme zum Dritte-Option-Gesetz bzw. „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete,

bis Ende dieses Jahres werden insbesondere für trans- und intergeschlechtliche Menschen höchst relevante Gesetze zur Registrierung des Geschlechts diskutiert und verabschiedet. Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben ist ein Schritt zur Verbesserung der gesetzlichen Anerkennung von intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland. Es ist ein Meilenstein, dass wir in Deutschland bald einen nicht-binärgeschlechtlichen bzw. dritten Geschlechtseintrag haben werden. Intergeschlechtlichen Menschen wird damit das gleiche Recht auf Anerkennung und Sichtbarkeit zugesprochen und ein Leben in dem für sich richtigen Geschlecht endlich ermöglicht. Wir begrüßen ausdrücklich den an Vorstellungen der betroffenen Menschen ausgerichteten Begriff „divers“. Gleichwohl reichen die bisherigen Regelungsentwürfe nicht aus, um ausreichend den Schutz der geschlechtlichen Identität sicherzustellen.

Jetzt ist die Zeit für mutige, in die Zukunft weisende und Diskriminierung abbauende Gesetze. Mit großer Sorge sehen wir einige Regelungsbestandteile. Die große Chance, geschlechtliche Identität für alle Menschen ausreichend und diskriminierungsfrei anzuerkennen, droht vertan zu werden.

1. Unzureichende Beschränkungen und diskriminierende Voraussetzungen zum Geschlechtseintrag „divers“: Wir fordern die Streichung der medizinischen Nachweispflicht und die Aufhebung der Norm eines eingeschränkten Personenkreises.

Einen nicht-binären Geschlechtseintrag wie „divers“ nur auf den Personenkreis der Menschen mit sogenannten „Varianten der Geschlechtsmerkmale“ zu begrenzen ist eine unverständliche Einschränkung.

Mit der Voraussetzung eines medizinischen Nachweises geht Diskriminierung einher, weil intergeschlechtliche Menschen im Vergleich zu Menschen weiblichen oder männlichen Geschlechts einen medizinischen Beleg für die Eintragung ihres Geschlechts und/ oder ihrer Geschlechtsidentität benötigen. Solche Belege werden vielfach zu Recht von intergeschlechtlichen Menschen kritisiert und als Zumutung wahrgenommen. Insbesondere gilt dies für intergeschlechtliche Menschen, die

eine weibliche oder männliche Geschlechtsidentität haben und ihre intergeschlechtliche körperliche Konstitution offenbaren müssen, um eine Änderung ihres bei Geburt eingetragenen Geschlechts erreichen zu können. Ihr Interesse an Schutz vor Offenbarung ist besonders schutzbedürftig, weil intergeschlechtliche Menschen als gesellschaftliche Minderheit trotz der zunehmenden öffentlichen Thematisierung und der vorgesehenen Rechtsänderungen nach wie vor auf gesellschaftliche und staatliche Institutionen treffen, die unzureichend informiert und sensibilisiert sind.

Das körperliche Geschlecht ist kein adäquater Beleg für die geschlechtliche Identität eines Menschen. Genau deshalb hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung zum Fall „Vanja“ ausdrücklich auf den Schutz der geschlechtlichen Identität im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verwiesen: *„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die geschlechtliche Identität auch jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind“*. Weiter heißt es dazu u.a., dass bei einer Verweigerung einer personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität *„[...] die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit dieser Person spezifisch gefährdet [sei]“*. Das Bundesverfassungsgericht folgt mithin einem auf Selbstbestimmung basierenden Geschlechtskonzept und stellt ausdrücklich das Geschlechtsempfinden bzw. die Geschlechtsidentität von Individuen unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Das deutsche Recht muss der Selbstverständlichkeit Rechnung tragen, dass über die geschlechtliche Identität nur die Person selbst Auskunft geben kann. Was es braucht, ist ein diskriminierungsfreies Verfahren, in Form einer eidesstattlichen Erklärung der Person zum eigenen Geschlecht gegenüber dem Standesamt. Eine Registrierung von Geschlecht muss, solange sie für notwendig gehalten wird, auf Selbstbestimmung statt auf Fremdbestimmung basieren.

Menschen jedweden körperlichen Geschlechts können eine nicht-binäre Geschlechtsidentität aufweisen, d.h. unabhängig von ihrem medizinisch festgestellten Geschlecht. Mit Sorge sehen wir insbesondere den Ausschluss transgeschlechtlicher Menschen. Die mit „divers“ zu bezeichnende Geschlechtsangabe muss offen sein für alle Menschen, die sich mit ihr identifizieren.

2. Kein Schutz vor zwangsweiser Offenbarung für intergeschlechtliche Kinder: Wir fordern einen Offenbarungsschutz durch eine „Kann-Regelung“.

Nicht nur für erwachsene Menschen ist die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gesetzesänderung im Falle einer Änderung des Geschlechtseintrags u.a. aufgrund der Gefahr einer ungewollten Offenbarung problematisch. Im Besonderen muss ein Offenbarungsschutz für intergeschlechtliche Kinder gewährleistet sein, indem die geplante Regelung zum Geschlechtseintrag bei Geburt eines intergeschlechtlichen Kindes im Wortlaut korrigiert wird.

Durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung, bei intergeschlechtlich geborenen Kindern entweder den Geschlechtseintrag offenzulassen oder das „diverse“ Geschlecht einzutragen, entsteht eine Offenbarungspflicht. Intergeschlechtliche Menschen sind nach wie vor Fehlannahmen und Diskriminierungen ausgesetzt. Die verpflichtende personenstandsrechtliche Ausweisung eines neugeborenen Kindes als intergeschlechtlich trifft dieses deshalb erheblich empfindlicher als die Ausweisung eines Kindes als männlich oder weiblich und stellt ein „Zwangsoouting“ dar. Das womöglich ungewollte Offenbaren von körperlich-geschlechtlichen Merkmalen, die von der gesellschaftlichen Geschlechternorm abweichen, wurde bereits von Eltern wie Kindern als erhebliche Belastung thematisiert. Schließlich wird durch die verpflichtende Zuordnung in den Schutz der geschlechtlichen Intimsphäre vor Offenbarung als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen. Eine Umformulierung des Gesetzestextes ist daher notwendig, aus der Ist-Formulierung muss eine Kann-Formulierung werden, um Kinder nicht vor ihrer eigenen Entscheidung, in welchem Geschlecht sie leben möchten, zwangsweise zu offenbaren bzw. als intergeschlechtlich zu „outen“.

Zu beachten ist, dass die „Kann“-Regelung nur in Zusammenhang mit dem Schutz intergeschlechtlicher Säuglinge und Kinder vor nicht zwingend notwendigen Operationen und medizinischen Interventionen sinnvoll ist.

3. Mangelnde geschlechtliche Selbstbestimmung für transgeschlechtliche Menschen: Wir fordern eine Aufhebung des Transsexuellengesetzes (TSG).

Die Ankündigung weiterführender Regelungen für transgeschlechtliche Menschen unter dem Dach von BMJ und BMI voranzubringen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus unserer Sicht ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum dies nicht bereits mit dem jetzigen Gesetz passiert.

Es braucht ein grundlegendes Umdenken anstelle von Minimallösungen. Es braucht eine Aufhebung des Transsexuellengesetzes (TSG), das von Anfang an durch massive Diskriminierungen und Grundrechteverletzungen geprägt war. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen in sieben Entscheidungen weite Regelungsbestandteile des TSG als mit dem Grundgesetz und den Grundrechten der Personen für unvereinbar erklärt. Es ist Zeit, dieses Relikt aus einer überholten Zeit endlich abzuschaffen.

Wir lehnen insbesondere die im TSG für Vornamens- sowie Geschlechtseintragsänderungen verankerte doppelte Begutachtungspflicht ab. Diese steht im Gegensatz zu dem Recht auf Selbstbestimmung über die geschlechtliche Identität. Die betroffenen Personen werden faktisch gezwungen, sich in eine psychologische Therapie zu begeben und über eine höchstpersönliche Angelegenheit zu sprechen und die geschlechtliche Identität belegen zu müssen. Fragen zur geschlechtlichen Identität gehören jedoch weder in die Psychotherapie noch vor Gericht. Zudem weisen wissenschaftliche Untersuchungen zu bestehenden Begutachtungsverfahren darauf hin, dass diese in vielen Fällen von unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand, von entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt sind und somit die antragstellenden Personen in ihren Grundrechten verletzen.

4. Fehlende Ausweitung des Gesetzes auf eine Regelung zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung von intergeschlechtlichen Kindern: Wir fordern dringend eine Aufnahme eines OP-Verbots in das Gesetz.

Wir müssen dringend die Gefahr für intergeschlechtliche Kinder abwenden, dass sie in frühen Jahren operiert werden, dadurch schwerwiegende gesundheitliche Folgen zu tragen und in vielen Fällen unter den traumatischen Erfahrungen zu leiden haben – und dass, obwohl weder Mediziner*innen noch Eltern wissen können, welches Geschlecht/Geschlechtsidentität das Kind später für sich beansprucht. Durch medizinisch nicht zwingend notwendige Operationen und weitere medizinische Interventionen an Säuglingen und Kindern wird in die gesamte Entwicklung und die Entwicklung des vorhandenen Körpers fundamental eingegriffen und den Kindern ebenso die eigene Erfahrung ihrer geschlechtlichen Entwicklung genommen – statt die Kinder in ihrem Geschlecht so zu akzeptieren, wie sie sind.

Aufgrund des unmittelbaren menschenrechtlichen Handlungsbedarfs zum Schutz intergeschlechtlicher Kinder vor geschlechtsverändernden Operationen muss in dem bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Säuglingen und Kleinkindern sichergestellt werden. Gefordert wird, dass das Recht der elterlichen Sorge (bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen) durch ein klarstellendes Verbot der Einwilligung in medizinisch nicht zwingend notwendige geschlechtszuweisende oder -anpassende Eingriffe an Genitalien und Keimdrüsen begrenzt wird. Dies ist umso erforderlicher, als jüngst wissenschaftliche Untersuchungen anhaltend hohe Zahlen zu diesen Eingriffen belegen. Aufschiebbare medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern, bevor diese selbst in der Lage sind, ihre informierte Einwilligung zu geben, sind unzulässig. Menschenrechtsorganisationen, Akteur*innen in den Bereichen Kinderrechte und Kinderschutz sowie Interessenverbände intergeschlechtlicher Menschen fordern das Verbot seit vielen Jahren. Zudem impliziert nicht zuletzt die Anerkennung verschiedener Geschlechter, dass es keine Grundlage für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit dieser nicht einwilligungsfähigen Kinder gibt.

**5. Ausbleibende Loslösung von medizinischer/psychologischer Fremdbestimmung:
Wir fordern stattdessen eine Ausweitung von Beratungsangeboten.**

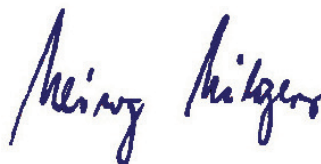
Wir leben in einer Gesellschaft, die grundlegend von der Vorstellung binärer Geschlechter durchdrungen ist. Menschen, die aus der Norm von Zweigeschlechtlichkeit „herausfallen“, bemerken die Präsenz dieser Norm besonders stark. Ein Leben mit Transition(-serfahrung), ein Leben als intergeschlechtlicher Mensch stellt deshalb viele Menschen und deren Familien vor Herausforderungen. Gesetze, die diskriminieren, pathologisieren und das Leben dieser Menschen erschweren, darf es nicht geben. Es bedarf in Deutschland auf Freiwilligkeit gestützte, professionelle Beratungsangebote insbesondere für intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Menschen sowie deren Eltern/Angehörigen. Bislang erfolgt diese Arbeit in hohem Ausmaß auf ehrenamtlicher Basis und reicht längst nicht aus. Deshalb fordern wir einen gesetzlichen Beratungsanspruch zu geschlechtlicher Vielfalt, eine Ausweitung von Beratungsstrukturen und deren finanzielle Absicherung. Diese Maßnahmen sind notwendig, um Kinder, Erwachsene und Eltern auf eigenen Wunsch hin psychosozial zu begleiten und in wichtigen Lebensfragen und -phasen professionell zu beraten.

Selbstbestimmung ist Menschenrecht. Eine Registrierung von Geschlecht muss, solange sie für notwendig gehalten wird, auf Selbstbestimmung statt auf Fremdbestimmung basieren. Dieser Grundsatz muss für alle Menschen in Deutschland verwirklicht werden, dafür braucht es in die Zukunft weisende, an den Lebenswirklichkeiten der Menschen orientierte Gesetze anstelle von Minimallösungen.

Wir appellieren an Sie, sich im Sinne von Selbstbestimmung und Menschenrechten für entsprechende Reformen und Nachbesserungen am vorliegenden Gesetzentwurf stark zu machen.



Prof. Dr. Rolf Rosenbrock
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
– Gesamtverband e.V.



Heinz Hilgers
Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.



Gabriela Lünsmann
Lesben- und Schwulenverband
in Deutschland (LSVD) e.V.



Prof. Dr. Davina Höblich
pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.



Mari Günther
Bundesvereinigung Trans* e.V. (BVT*)



Stefanie Klement
Intersexuelle Menschen e.V. Bundesverband